

Frage 1 – Sind mit Bezug auf die belohnenden Bewertungskriterien, bezogen auf die „Garantie“ gemäß Punkt 4.1.4.8 (Quellen) und Punkt 4.2.4.11 (Geräte), zusätzliche Belohnungspunkte für Produkte mit Vollgarantiedauer, die länger währt als die laut Grundkriterien, vorgesehen bzw. sind mehr Belohnungspunkte für jedes zusätzliche Garantiejahr vorgesehen?

Die Einfügung in die Ausschreibungsunterlagen von Kriterien, die Belohnungspunkte für die Garantieerweiterung vorsehen, soll zu keinem Marktverfälschungsmechanismus werden und muss auf jeden Fall innerhalb der vorgegebenen Grenzen erfolgen, um die Angemessenheit der Angebote zu gewährleisten. Um diese Voraussetzung zu erfüllen, müsste der Wert der Belohnungspunkte fix und ein einziger für jedwedes Garantieerweiterungsangebot sein, welches die vorgesehene belohnte Anforderung erfüllt (Garantie laut Grundkriterien + 1 Jahr oder mehr), und sollte nicht proportional/inkrementell zu der Anzahl der zusätzlichen Jahre sein. Sonst müsste die Vergabestelle mit Bezug auf obige „Angemessenheit der Angebote“ auf die Möglichkeit gemäß Art. 97 Abs. 1 GvD vom 18. April 2016 Nr. 50 zurückgreifen, von den Bietern Klarstellungen über den Lieferpreis zu fordern, um die Angemessenheit und Realisierbarkeit des Angebots einschließlich der Garantieerweiterung bewerten zu können.